

# Verbandssatzung

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee-Storkow/Mark“

---

Auf Grund der §§ 15 S. 4 und 18 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32]), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 [Nr. 22, S. 25], der §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Oktober 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 22]) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Scharmützelsee–Storkow/Mark“ in ihrer Sitzung am **28.11.2018** folgende Verbandssatzung beschlossen:

---

## Inhalt:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Organe
- § 3 Verbandsversammlung
- § 4 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 5 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit
- § 7 Beschlussfassung
- § 8 Wahlen
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 10 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)
- § 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit
- § 12 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte
- § 13 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten
- § 14 Wirtschaftsführung
- § 15 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite
- § 16 Schlichtung von Streitigkeiten
- § 17 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern
- § 18 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung
- § 19 Bekanntmachungen
- § 20 Inkrafttreten

### § 1 Allgemeines

1. Die Gemeinden nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung bilden nach den §§ 1 und 2 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) i. V. m. der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) einen Zweckverband.

2. Der Name des Zweckverbandes lautet: Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“.
3. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Er dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen.
4. Der Sitz des Zweckverbandes ist 15859 Storkow (Mark).
5. Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder:

für den Bereich Wasserversorgung

**im Landkreis Oder-Spree**

<b>Gemeinde</b>	<b>Ortsteile</b>	<b>Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung</b>
Bad Saarow	Bad Saarow, Neu Golm	4
Diensdorf-Radlow		1
Reichenwalde	Dahmsdorf, Kolpin, Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	Ahrensdorf, Alt Golm, Behrenschorf, Glienicke, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf	2
Storkow (Mark)	Alt Stahnsdorf, Bugk, Görtsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Klein Schauen, Kummersdorf, Philadelphia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Storkow (Mark)	6
Tauche	Lindenberg	1
Wendisch Rietz		2

**im Landkreis Dahme-Spreewald**

<b>Gemeinde</b>	<b>Ortsteile</b>	<b>Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung</b>
Heidensee	Blossin, Kolberg, Prieros, Streganz, Wolzig	2

für den Bereich Abwasserbeseitigung

**im Landkreis Oder-Spree**

<b>Gemeinde</b>	<b>Ortsteile</b>	<b>Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung</b>
Bad Saarow	Bad Saarow, Neu Golm	4
Diensdorf-Radlow		1
Reichenwalde	Dahmsdorf, Kolpin, Reichenwalde	1
Rietz-Neuendorf	Ahrensdorf, Alt Golm, Behrensdorf, Glienicke, Herzberg, Pfaffendorf, Sauen, Wilmersdorf	2
Spreenhagen	Lebbin	1
Storkow (Mark)	Alt Stahnsdorf, Görsdorf, Groß Eichholz, Groß Schauen, Klein Schauen, Kummersdorf, Philadel- phia, Rieplos, Schwerin, Selchow, Storkow (Mark), Wochowsee	6
Tauche	Lindenberg	1
Wendisch Rietz		2

**im Landkreis Dahme-Spreewald**

<b>Gemeinde</b>	<b>Ortsteile</b>	<b>Zahlen der Stimmen in der Verbandsversammlung</b>
Heidesee	Blossin, Kolberg, Prieros, Streganz, Wolzig	2

6. Der Zweckverband hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden die Aufgaben

- der Wasserversorgung und
- der Abwasserbeseitigung mit Ausnahme der Niederschlagswasserbeseitigung

zu erfüllen, soweit diese ihm die jeweilige Teilaufgabe übertragen haben. Der Aufgabenumfang für jedes Verbandsmitglied ergibt sich aus § 1 Abs. 5 dieser Satzung. Zu den Aufgaben gehören auch die Planung, Übernahme, Einrichtung, Instandhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Erweiterung, Betrieb, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung der zur Erfüllung der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erforderlichen unter- und oberirdischen Bauwerke und der baulichen und ausrüstungstechnischen Anlagen. Der Zweckverband kann außerdem für Dritte Aufgaben im Sinne der Sätze 1 bis 3 erfüllen.

7. Die Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind verpflichtet, ihm die zum Zeitpunkt ihres Beitritts in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen der Wasserver- und Abwasserentsorgung nach § 1 Abs. 6 dieser Satzung entschädigungslos zu Eigentum zu übergeben. Grundstücke, die dem Zweckverband zur Aufgabenerfüllung von den Gemeinden oder Dritten unentgeltlich übertragen wurden, sind an diese unentgeltlich zurück zu übertragen, sofern der Zweckverband diese Grundstücke nicht mehr zu seiner Aufgabenerfüllung benötigt.
8. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband sich der Mitwirkung Dritter bedienen, insbesondere Dienstleistungsunternehmen für die Planung, Finanzierung, den Bau und Betrieb von Anlagen einschalten (sog. Betreibermodell).
9. Der Zweckverband gibt sich für die Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen Satzungen für das Verbandsgebiet der Wasserversorgung/der Abwasserbeseitigung nach § 1 Abs. 5 dieser Satzung.
10. Die Verbandsmitglieder haben den Zweckverband über alle Vorhaben und Maßnahmen in ihrem Gebiet, die die Aufgaben des Zweckverbandes berühren, zu unterrichten, ihm jederzeit Auskunft zu erteilen sowie Akten und sonstige Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für den Zweckverband. Vorkaufsrechte,

Satzungsrechte und sonstige Rechte der Mitgliedergemeinden, die nicht kraft Gesetzes oder aufgrund dieser Satzung auf den Zweckverband übergegangen sind, werden die Mitglieder zugunsten des Zweckverbandes ausüben, falls und soweit dies zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlich ist.

11. Wenn eine Mitgliedsgemeinde ein in ihrem Eigentum stehendes Grundstück verkauft, in dem Wasser- oder Abwasserleitungen des Verbandes liegen, so ist die Mitgliedsgemeinde verpflichtet, diese Leitungen vor einem Verkauf durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu sichern. Nach der Eintragung im Grundbuch steht der Mitgliedsgemeinde für das Leitungsrecht die übliche Entschädigung zu.
12. Für die Beitreibung seiner Geldforderungen, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren gesetzlich ausdrücklich zugelassen ist, ist der Zweckverband die zuständige Vollstreckungsbehörde.

## § 2 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

- a. die Verbandsversammlung und
- b. der Verbandsvorsteher oder die Verbandsvorsteherin (Verbandsleitung).

## § 3 Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung setzt sich aus den Vertretern der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Vertreter in die Verbandsversammlung mit unterschiedlicher Stimmenzahl.
2. Die Stimmenzahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter richtet sich nach der Einwohnerzahl der Mitglieder und zwar dergestalt, dass jedem Mitglied einer Gemeinde je angefangene 1.500 Einwohner eine Stimme zukommt. Sofern für ein Mitglied Rechte und Pflichten nur für einzelne Orts- oder Gemeindeteile bestehen, sind für die Ermittlung der Stimmenzahlen die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjah-

res. Danach haben die Verbandsmitglieder die in § 1 Abs. 5 genannte Zahl der Stimmen.

3. In Angelegenheiten, die allein eine Teilaufgabe (Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung) betreffen, haben nur die Vertreter der Verbandsmitglieder ein Stimmrecht, die diese Teilaufgabe auf den Zweckverband übertragen haben. Keine Angelegenheiten im Sinne des Satzes 1 sind die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, selbst wenn diese nur eine Teilaufgabe auf den Verband übertragen haben oder nur mit einer Teilaufgabe ausscheiden. Bei Wahlen und Personalangelegenheiten sowie bei Abstimmungen darüber, ob eine Angelegenheit nach Satz 1 vorliegt, hat jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stimme.

#### § 4 Aufgaben der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. Den Vorsitz der Verbandsversammlung führt der Vorsitzende der Verbandsversammlung, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
3. Die Verbandsversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, soweit Gesetz oder Verbandssatzung nichts anderes bestimmen. Sie überwacht die Durchführung der von ihr getroffenen Entscheidungen. Die Verbandsversammlung kann Aufgaben auf die Verbandsleitung übertragen, soweit eine Übertragung nicht dem Gesetz oder Regelungen der Verbandssatzung widerspricht.
4. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

#### § 5 Einberufung der Verbandsversammlung

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung mindestens zweimal im Jahr ein. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 10 Tage. Dabei werden Absendetag und Sitzungstag nicht berücksichtigt. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist drei Tage. Die Einladung wegen Vorliegens einer Dringlichkeit bedarf der Bestätigung durch die Verbandsversammlung. Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Verbandsleitung fest.

#### § 6 Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

(1) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl durch die anwesenden Vertreter der Verbandsglieder eingebracht wird.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss.

(4) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Die Verbandsversammlung soll in der nächsten Sitzung über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheiden.

## § 7 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden, soweit durch Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden anwesenden Stimmen gefasst.
2. Einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung bedürfen Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Verbandsaufgaben, die Verbandsglieder, die Zahl ihrer Stimmen in der Verbandssatzung und den Maßstab, nach dem die Verbandsglieder nach § 14 Abs. 5-7 zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, sowie die Aufhebung der Verbandssatzung. Die Änderung der Verbandsaufgaben bedarf zudem der Einstimmigkeit der kommunalen Verbandsglieder. Sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

## § 8 Wahlen

Gewählt wird durch Stimmzettel in geheimer Wahl. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der Anzahl der Mitglieder der Verbandsversammlung erhält. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zieht.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte und Pflichten, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschlussgründe gelten die Vorschriften der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) entsprechend.

## § 10 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)

- (1) Die Verbandsleitung ist hauptamtlich tätig. Sie wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von acht Jahren gewählt; mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Im Übrigen gelten §§ 21 und 23 GKG.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt ihren Stellvertreter aus dem Kreis der gesetzlichen Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Im Übrigen gilt § 24 GKG.
- (3) Scheidet die Verbandsleitung aus, so übt ihr Stellvertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl der Verbandsleitung aus.
- (4) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes sowie nach Maßgabe der Gesetze, dieser Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsleitung ist Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte der Verbandsleitung.
- (5) Soweit ihr nicht bereits gesetzlich oder aufgrund dieser Verbandssatzung Aufgaben zugewiesen sind, ist sie auch zuständig für die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Arbeiter und Angestellten. Grundlage bildet der von der Verbandsversammlung bestätigte Stellenplan.
- (6) Der Verbandsleitung werden zur dauernden Erledigung die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen mit einem Wert bis € 50.000,00 und über die Vergabe von Bauleistungen im Rahmen des von der Verbandsversammlung beschlossenen Wirtschaftsplanes übertragen. Weiterhin ist sie für den Erwerb von Grundstücken und sonstigem Vermögen sowie der Übernahme von Einrichtungen und Anlagen anderer Versorgungsträger mit einem Wert bis € 10.000,00 zuständig.
- (7) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsleitung oder ihrem Vertreter und dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder seinem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Beschäftigten des Zweckverbandes oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen. Bei Geschäften der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von € 5.000,00 unterzeichnet die Verbandsleitung oder ihr Vertreter allein. Erklärungen, die nicht den Formvorschriften des GKG und dieser Satzung entsprechen, binden den Zweckverband nicht.

## § 11 Ehrenamtliche und hauptamtliche Tätigkeit

Die Vertreter der Verbandsmitglieder, der Vorsitzende der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf ein Sitzungsgeld. Verdienstausschluss zählt nicht zu den Auslagen, die durch die Gewährung von Aufwandsent-

schädigung oder Sitzungsgeld abgegolten sind. Das Nähere regelt die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 12 Rechts- und Verwaltungsgeschäfte

1. Wird für ein Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so gelten für die Bevollmächtigung die Vorschriften für Verpflichtungserklärungen entsprechend.
2. In Angelegenheiten, die die Verbandsleitung persönlich betreffen, übernimmt der Stellvertreter der Verbandsleitung die Geschäfte.

#### § 13 Rechtsverhältnisse der Verbandsbediensteten

1. Der Zweckverband kann Angestellte und Arbeiter beschäftigen.
2. Die Bediensteten des Verbandes müssen die für die Erfüllung ihrer Aufgabe nötige Eignung besitzen.
3. Im Falle der Auflösung oder Änderung der Verbandsaufgabe wird sich der Verband um die Übernahme der Bediensteten des Verbandes bemühen. Ist dies nicht möglich, hat die Verbandsversammlung vor Auflösung bzw. Änderung der Verbandsaufgabe die Übernahme oder sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse gemäß § 33 Abs. 7 GKG durch Beschluss zu gewährleisten.

#### § 14 Wirtschaftsführung

1. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung.
2. Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeinwirtschaftlichen Grundsätze die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
3. Der Zweckverband erhebt für seine Leistungen Beiträge, Gebühren und Kosten in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg

4. Kredite darf der Zweckverband nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Kredite dürfen nur im Finanzplan, der Bestandteil des Wirtschaftsplanes ist, und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
  
5. Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, wird von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Umlage erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitglieds zur Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder ins Verhältnis gesetzt. Sofern eine Gemeinde nur mit einzelnen Orts- oder Gemeindeteilen Verbandsmitglied ist, sind die Einwohner des Orts- oder Gemeindeteils zu berücksichtigen. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres. Die Ermittlung der allgemeinen Umlage erfolgt getrennt nach den Betriebszweigen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Die Gesamthöhe der Umlage und der von den einzelnen Verbandsmitgliedern zu tragende Anteil sind im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr neu festzulegen. Die Umlage wird mit jeweils einem Viertel des Gesamtbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Wirtschaftsjahres fällig. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes erst nach Ablauf eines der in Satz 6 geregelten Fälligkeitstermine, so ist die Umlageteilschuld für den angelaufenen Fälligkeitstermin innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung zu entrichten. Der Zweckverband kann die von den einzelnen Mitgliedern zu tragende Umlage durch Bescheid festsetzen und dabei abweichende Fälligkeiten bestimmen. Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung.
  
6. Zur Finanzierung von Aufwendungen, die ihrer Art nach nur bei einzelnen Mitgliedern anfallen können oder von diesen verursacht werden, wird eine Sonderumlage bei denjenigen Zweckverbandsmitgliedern erhoben, die von diesen Leistungen und Aufwendungen des Zweckverbandes Vorteile haben.
  
7. Die Eingliederung des WZV Lindenberg gem. § 35 Abs. 3 GKG gilt für die Verbandsmitglieder Gemeinde Tauche mit dem OT Lindenberg und Gemeinde Rietz Neuendorf mit den OT Herzberg und Glienicke als Aufwand i. S. d. Absatzes 6, der nur bei diesen Verbandsmitgliedern anfällt und von diesen verursacht wurde. Die aus der Rechtsnachfolge des Zweckverbandes (WAS) für den WZV Lindenberg dem Zweckverband (WAS) entstehenden Aufwendungen und Kosten werden, soweit sie nicht durch Dritte getragen werden, durch eine Sonderumlage von den Zweckverbandsmitgliedern (WAS) Gemeinde Tauche und Gemeinde Rietz Neuendorf erhoben. Für die

Berechnung dieser Sonderumlage wird die Einwohnerzahl der in den beiden betroffenen Verbandsmitgliedern, den Gemeinden Tauche und Rietz Neuendorf, jeweils betroffenen Ortsteilen Lindenberg, Herzberg und Glienicke zur Zahl der Einwohner aller drei Ortsteile insgesamt ins Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom jeweils zuständigen Einwohnermeldeamt bekannt gegebene Einwohnerzahl zum Tage der Wirksamkeit der Eingliederung des WZV Lindenberg gem. § 35 Abs. 3 GKG in den Zweckverband (WAS). Der Widerspruch gegen den Umlagebescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet die Verbandsversammlung. Die erhobene Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

#### § 15 Wirtschaftsplan, Kredite, Kassenkredite

1. Der Zweckverband hat für jedes Wirtschaftsjahr (Haushaltsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen.
2. Der Wirtschaftsplan tritt mit Beginn des Wirtschaftsjahres in Kraft und gilt für das Wirtschaftsjahr.
3. Der Wirtschaftsplan ist Grundlage für die Finanzwirtschaft des Zweckverbandes; er muss alle voraussichtlichen Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten.
4. Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
5. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Festsetzungen, dem Erfolgsplan und dem Finanzplan; für ihn und seine Teile gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EigV) des Landes Brandenburg in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 16 Schlichtung von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten über Rechte und Verbindlichkeiten der Beteiligten aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen sowie bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern oder der Verbandsmitglieder untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
2. Durch Beschluss der Verbandsversammlung kann eine Schiedsvereinbarung zwischen den Beteiligten abgeschlossen werden.

## § 17 Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

1. Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Die Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes kann nur für beide Aufgabenbereiche, also nur bei Übertragung der Aufgaben der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung auf den Zweckverband, einheitlich erfolgen. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband entschädigungslos zu Eigentum für den Aufgabenbereich nach § 1 zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist. Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit der Vertragsinhalt von der Satzung des Verbandes umfasst wird und dem Zweck der Solidargemeinschaft des Verbandes dienlich ist. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so ist das Mitglied verpflichtet, auch die dinglichen Nutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für den übertragenen Aufgabenbereich zu übertragen.
2. Der Austritt muss unter Vorlage eines entsprechenden Beschlusses gegenüber der Verbandsleitung schriftlich erklärt werden. Die Erklärung des Ausscheidens muss dem Zweckverband mindestens 12 Monate vor dem beabsichtigten Ausscheidetermin zugegangen sein. Soweit notwendig, schließen der Verband und das ausscheidende Verbandsmitglied eine finanzielle Auseinandersetzungsvereinbarung.

## § 18 Auflösung des Zweckverbandes und Abwicklung

1. Abwickler ist die Verbandsleitung, soweit nicht im Auflösungsvertrag zur Beendigung der Zusammenarbeit die Bestellung eines anderen Abwicklers vorgesehen ist. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten des Abwicklers und seiner Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften des § 33 GKG Anwendung.
2. Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen wird unter den Verbandsmitgliedern wie folgt verteilt:

Das dem Zweckverband übergebene Anlagevermögen gemäß § 1 Abs. 7 dieser Satzung wird zum Restbuchwert dem jeweiligen Verbandsmitglied zurückgegeben. Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis der Beteiligungsquote gemäß § 14 Abs. 5 verteilt.

## § 19 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch die Verbandsleitung.
2. Aufgrund des § 12 GKG in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV -) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. April 2006 (GVBl.I/06, [Nr. 04], S.46, 48) gibt der Zweckverband ein eigenes amtliches Bekanntmachungsblatt heraus. Das Bekanntmachungsblatt trägt die Bezeichnung „Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“
3. Die Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree und im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald. Auf die Bekanntmachung und – sofern vorhanden - die rechtsaufsichtliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums der Genehmigung im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ hinzuweisen.
4. Die übrigen Satzungen des Zweckverbandes sowie der Fäkalienabfuhrplan werden im Amtsblatt für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Scharmützelsee-Storkow/Mark“ bekannt gemacht.
5. Einladungen zu Sitzungen der Verbandsversammlung und sonstige Veröffentlichungen erscheinen:

in den Regionalausgaben der Märkischen Oderzeitung:

Oder-Spree-Journal und  
Spree-Journal und

in der Regionalausgabe der Märkischen Allgemeinen  
Dahme - Kurier.

In den Einladungen sind die Zeit, der Ort und die Tagesordnung anzugeben. Die Bekanntmachung der Einladung erfolgt zehn Tage vor der Verbandsversammlung.

6. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes, Fürstenwalder Straße 66 in 15859 Storkow (Mark), zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt wer-

den (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Satzung in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird von der Verbandsleitung angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

## § 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Storkow, den 29.11.2018

---

Grit Schmidt  
Verbandsvorsteherin

(Dienstsiegel)